# S 23 R 1/16

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Hessen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Darmstadt |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 23 R 1/16 |
| Datum | 14.09.2020 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 2 R 332/20 |
| Datum | 13.09.2022 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | 18.01.2023 |

I.Â Â  Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 14. September 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â  Â Die Beteiligten haben einander auch in der Berufungsinstanz keine Kosten zu erstatten.

III.Â Â  Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Aufhebung und Erstattung Ã¼berzahlter Witwerrente in einem Umfang von 25.628,46 â¬.

Der BerufungsklÃ¤ger ist Sohn und Rechtsnachfolger des im Laufe des Berufungsverfahrens am 20. November 2021 verstorbenen ursprÃ¼nglichen KlÃ¤gers B. A. Â (Rentenbezieher). Der 1937 geborene Rentenbezieher hatte nach dem Tod seiner 1999 verstorbenen Ehefrau C. A. (Versicherte) am 6. Juli 1999 die GewÃ¤hrung einer Witwerrente bei der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA), der RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten, beantragt. In der Anlage

zum Antragsformular gab der Rentenbezieher ausdrÃ¼cklich durch Ankreuzen des KÃ¤stchens unter â□□neinâ□□ an, er beziehe weder Arbeitsentgelt noch Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbsersatzeinkommen. Ziffer 8 mit Angaben zum Einkommen des Antragstellers im letzten Kalenderjahr vor Beginn der Rente blieb zunÃ¤chst unausgefÃ¼llt. Auf entsprechende Nachfrage der BfA erfolgte laut Vermerk in der Verwaltungsakte vom 18. August 1999 ein Anruf der â□□Stadtverwaltungâ□□, die sich erkundigt habe, warum der Versicherte Ziffer 8 der Anlage ausfÃ¼llen solle, wenn er keinerlei Einkommen habe. Es sei so verblieben worden, dass es dann wohl nicht nÃ¶tig sei, dass die Angaben ergÃ¤nzt wÃ¼rden. Die BfA bewilligte dem Rentenbezieher daraufhin mit Rentenbescheid vom 7. September 1999 ab dem 1. Juni 1999 eine Witwerrente ohne Anrechnung von Einkommen.

Ab dem 1. Januar 2002 bezog der Rentenbezieher eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte von der BfA. Am 7. Dezember 2001 hatte die Krankenkasse des Rentenbeziehers in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass ab dem 1. Januar 2002 Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bestehe, da der Rentenbezieher zum 31. Dezember 2001 seine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufgebe. Auf Nachfrage der BfA mit Schreiben vom 13. MÃ¤rz 2002 mit der Angabe, dass die Krankenkasse des Rentenbeziehers angegeben habe, dass er seine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zum 31. Dezember 2001 aufgegeben habe, Ã¼bersandte der Rentenbezieher daraufhin Kopien der Anlage GSE (EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb) zur EinkommensteuererklÃ¤rung, in denen fÃ¼r das Jahr 2000 fÃ¼r Industrievertretungen EinkÃ¼nfte in HÃ¶he von 23.255 DM und fÃ¼r das Jahr 1999 fÃ¼r eine Handelsvertretung EinkÃ¼nfte in HÃ¶he von 16.634 DM angegeben waren. FÃ¼r das Jahr 1998 wurde spÃ¤ter ein Bilanzergebnis von 34.757,63 DM angegeben.

Mit Rentenbescheid vom 13. November 2002 stellte die Beklagte die groÃ□e Witwerrente des Rentenbeziehers neu fest und bewilligte ab dem 1. Januar 2003 nunmehr einen monatlichen Zahlbetrag von 209,30 â□¬. Der Bescheid enthielt den Hinweis:
â□□Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten
Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen kÃ¶nnen (auch wenn sie im Ausland erzielt werden) Einfluss auf die RentenhÃ¶he haben. Daher besteht die gesetzliche Verpflichtung, uns den Bezug, das Hinzutreten oder die VerÃ¤nderung von Erwerbseinkommen, das sind
â□□Â Â  Â Arbeitsentgelt,
â□□Â Â  Â Arbeitseinkommen (Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstÃ¤ndige Arbeit),
â□□Â Â  Â vergleichbares Einkommen,
oder von Erwerbsersatzeinkommen unverzÃ¼glich mitzuteilen â□¦â□□
In der Berechnung der Monatsrente in Anlage 1 des Bescheids wurde fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 2003 die Rente um anzurechnendes Einkommen in HÃ¶he von 171,45 â□¬ gemindert. Aus Anlage 8 des Bescheids ergab sich die Berechnung des ab dem 1. Juli 2002 zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens. BerÃ¼cksichtigt wurde dabei lediglich Erwerbsersatzeinkommen in Form der Versichertenrente aus der eigenen gesetzlichen Rentenversicherung, d.h. der Altersrente des

Rentenbeziehers, in HÃ¶he von 1.111,33 â¬ monatlich.

Nach AnhÃ¶rung des Rentenbeziehers hob die BfA zudem mit Bescheid vom 3. Januar 2003 den ursprÃ¼nglichen Rentenbescheid vom 7. September 1999 mit Wirkung ab dem 1. Juli 2001 auf und verlangte die Erstattung eines Ã¼berzahlten Betrages fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 in HÃ¶he von 1.066,83 â¬. Auf Vertrauen in den Bestand des Rentenbescheids habe der Rentenbezieher sich nicht berufen kÃ¶nnen, da er aufgrund der eingereichten Unterlagen (EinkommensteuererklÃ¤rungen) habe wissen mÃ¼ssen, dass sich durch sein Einkommen aufgrund der Einkommensanrechnung gemÃ¤Ã Â§ 97 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) seine Hinterbliebenenrente vermindert habe. Der Rentenbezieher beglich die Erstattungsforderung in voller HÃ¶he.Â

Weitere Einkommensnachweise legte der Rentenbezieher in der Folge zunÃ¤chst nicht mehr vor. Erst mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 teilte er der Beklagten mit, dass ihm am 4. September 2014 zum 31. Dezember 2014 gekÃ¼ndigt worden sei und sich sein anrechenbares Einkommen verringere. Auf Nachfrage der Beklagten teilte der Rentenbezieher am 8. Januar 2015 telefonisch mit, bei der TÃ¤tigkeit handele es sich um eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Es sei seit 2002 Einkommen erzielt worden. Der Steuerberater des Rentenbeziehers Ã¼bersandt daraufhin Einkommensteuerbescheide des Rentenbeziehers fÃ¼r die Kalenderjahre 1999 bis 2013 mit EinkÃ¼nften aus Gewerbebetrieb, konkret in HÃ¶he von 3.105,00 â¬ fÃ¼r 2002, 9.124,00 â¬ fÃ¼r 2003, 12.263,00 â¬ fÃ¼r 2004, 27.839,00 â¬ fÃ¼r 2005, 18.463,00 â¬ fÃ¼r 2006. 33.031,00 â¬ fÃ¼r 2007, 24.634,00 â¬ fÃ¼r 2008, 8.278,00 â¬ fÃ¼r 2009, 22.460,00 â¬ fÃ¼r 2010, 23.485,00 â¬ fÃ¼r 2011, 5.652,00 â¬ fÃ¼r 2012 und 21.168,00 â¬ fÃ¼r 2013.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2015 hÃ¶rte die Beklagte den Rentenbezieher zu einer Aufhebung des Bescheids vom 13. November 2002 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2003, der WeitergewÃ¤hrung einer Rente in HÃ¶he von 264,19 â¬ sowie zu einer Erstattung Ã¼berzahlter Leistungen in HÃ¶he von 25.628,46 â¬ an. Der Rentenbezieher teilte daraufhin mit, er habe nicht gegen Mitwirkungspflichten verstoÃen. Mit dem Bescheid vom 3. Januar 2003 und der RÃ¼ckzahlung der 1.066,83 â¬ sei er davon ausgegangen, dass nun alles richtig sei, zumal dann auch ein neuer Rentenbescheid ergangen sei. Er sei Laie und kÃ¶nne die Berechnungen der Beklagten nicht nachvollziehen.

Mit Bescheid vom 16. April 2015 berechnete die Beklagte die groÃe Witwerrente des Rentenbeziehers ab dem 1. Januar 2003 neu und bewilligte fÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. Juni 2015 einen monatlichen Zahlbetrag von 264,19 â¬. FÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Mai 2015 ergebe sich eine Ãberzahlung von 25.628,46 â¬, die vom Rentenbezieher zu erstatten sei. In Anlage 10 des Rentenbescheids hob die Beklagte den Rentenbescheid vom 13. November 2002 hinsichtlich der RentenhÃ¶he mit Wirkung ab dem 1. Januar 2003 teilweise auf und forderte die Erstattung der Ã¼berzahlten Rentenleistungen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, die RÃ¼cknahme des Rentenbescheids sowohl fÃ¼r die Vergangenheit als auch fÃ¼r die Zukunft sei zulÃ¤ssig, da der Rentenbezieher sich zum einen auf Vertrauen in den Bestand des Rentenbescheids nicht berufen kÃ¶nne

und zum anderen die Fristen des Â§ 45 Abs. 3, Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) nicht abgelaufen seien. Auf Vertrauen in den Bestand kÃ¶nne der Rentenbezieher sich nicht berufen, da er beginnend mit dem Rentenantrag vom 6. April 1999 unrichtige beziehungsweise unvollstÃ¤ndige Angaben hinsichtlich seines Arbeitseinkommens gemacht habe (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X i.V.m. Â§ 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch ). Auch die ErmessensausÃ¼bung fÃ¼hre zu keinem anderen Ergebnis.

Hiergegen legte der Rentenbezieher am 30. April 2015 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 1. Dezember 2015 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckgewiesen wurde, der Rentenbezieher kÃ¶nne sich nicht auf Vertrauen in den Bestand des Rentenbescheids berufen. Der Rentenbescheid sei rechtswidrig gewesen, da die Einkommensanrechnung in unzutreffender HÃ¶he durchgefÃ¼hrt worden sei. Der Rentenbezieher habe grob fahrlÃ¤ssig die Rechtswidrigkeit des Rentenbescheids nicht erkannt, da er die unterbliebene Anrechnung von Einkommen hÃ¤tte erkennen mÃ¼ssen. Aufgrund der bereits erhaltenen Bescheide in der Vergangenheit habe der Rentenbezieher ohne Weiteres erkennen kÃ¶nnen, dass das erzielte Einkommen Einfluss auf die HÃ¶he der Rente gehabt habe und die NichtberÃ¼cksichtigung bei der Berechnung der Rente rechtswidrig gewesen sei. Da sÃ¤mtliche erteilten Rentenbescheide eindeutige Hinweise zu den Mitteilungspflichten und Rechtsfolgen enthalten hÃ¤tten, kÃ¶nne der Rentenbezieher sich nicht auf ein Nichtwissen berufen. Der Rentenbezieher kÃ¶nne sich auch deshalb nicht auf Vertrauen berufen, da er beginnend mit dem Rentenantrag vom 6. April 1999 unrichtige beziehungsweise unvollstÃ¤ndige Angaben hinsichtlich seines Arbeitseinkommens gemacht habe. Die Aussage, er sei seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen, sei schlichtweg falsch. Vielmehr seien die Einnahmen aus seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nicht angegeben beziehungsweise offenbar bewusst verschwiegen worden. Die anzurechnenden Einkommen seien aus den jÃ¤hrlichen Einkommensteuerbescheiden entnommen worden. Im Wege des Ermessens werde die BescheidrÃ¼cknahme fÃ¼r gerechtfertigt gehalten, da nach Aktenlage keine persÃ¶nlichen oder finanziellen GrÃ¼nde erkennbar seien, die der Geltendmachung der RÃ¼ckforderung entgegenstehen kÃ¶nnten. Gegen die RÃ¼cknahme sprÃ¤chen keine GrÃ¼nde, fÃ¼r die RÃ¼cknahme sprÃ¤chen dagegen das ErkennenkÃ¶nnen der unterbliebenen Einkommensanrechnung und fehlerhafte Angaben beziehungsweise bewusstes Verschweigen bezÃ¼glich des Einkommens. Der Rentenbezieher sei zur Erstattung des Betrags von 25.628,46 â¬ verpflichtet.

Gegen den Widerspruchsbescheid erhob der Rentenbezieher am 4. Januar 2016 Klage bei dem Sozialgericht Darmstadt.

Laut eines Ã¤rztlichen Attests der Neurologin Dr. H. vom 29. November 2019 litt der Rentenbezieher seit ca. November 2017 unter einer zunehmenden EinschrÃ¤nkung des KurzzeitgedÃ¤chtnisses. Diagnostiziert wurden ein Tremor, eine Parkinson-Krankheit, eine SchÃ¤delfraktur, Hypomanie, ein hirnorganisches Psychosyndrom, eine frontotemporale Demenz, Demenz bei Pick-Krankheit und Schlafapnoe. Eine Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens des KlÃ¤gers zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht wurde daraufhin aufgehoben.

Mit Urteil vom 14. September 2020 wies das Sozialgericht die Klage mit der BegrÃ¼ndung ab, die Beklagte habe den Rentenbescheid vom 13. November 2002 nach Â§ 45 Abs. 1, 2 Satz 3 Nr. 2 und 3, Abs. 3 SGB X zurÃ¼cknehmen dÃ¼rfen. Der Bescheid sei anfÃ¤nglich rechtswidrig gewesen, da zum Zeitpunkt des Erlasses des begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung kein Einkommen aus einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des Rentenbeziehers angerechnet worden sei. TatsÃ¤chlich habe der Rentenbezieher auch in den Jahren 2003 bis 2014 Einkommen aus einer ErwerbstÃ¤tigkeit erzielt. Der Rentenbezieher sei ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt worden und der Bescheid sei hinreichend bestimmt gewesen. Die BegrÃ¼ndung der RÃ¼cknahme und die Berechnung der Ãberzahlung ergÃ¤ben sich aus der Anlage zum Bescheid vom 16. April 2015. Der Rentenbezieher kÃ¶nne sich nicht auf Vertrauen im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X berufen, da die Voraussetzungen der Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X erfÃ¼llt seien. Der Rentenbescheid vom 13. November 2002 habe auf der unrichtigen Angabe des Rentenbeziehers beruht, dass er seit dem 31. Dezember 2001 kein Einkommen aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erziele. Diese Angabe sei zumindest grob fahrlÃ¤ssig erfolgt. Obwohl die persÃ¶nliche Befragung aufgrund seiner Demenzerkrankung nicht mehr mÃ¶glich gewesen sei, seien die sich aus der Verwaltungsakte ergebenden Anhaltspunkte ausreichend. Bereits bei Beantragung der Witwerrente am 6. Juli 1999 habe der Rentenbezieher keine Angaben hinsichtlich seines Erwerbseinkommens gemacht. Bereits zu diesem Zeitpunkt habe der Rentenbezieher eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, aus der er Erwerbseinkommen erzielt habe. Sowohl die AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit als auch die HÃ¶he des Einkommens habe der Rentenbezieher verschwiegen. Soweit er sich darauf berufe, sich bei Antragstellung von einem fachkundigen Berater Beistand geholt zu haben, habe er selbst mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben bestÃ¤tigt. Eine Beratung bei Antragstellung erklÃ¤re auch nicht, aus welchem Grund sich die Stadtverwaltung auf seinen Wunsch bei der Beklagten gemeldet und erfragt habe, aus welchen GrÃ¼nden Angaben zum Einkommen nachzuholen seien, wenn doch kein Einkommen erzielt werde. SpÃ¤testens zu diesem Zeitpunkt hÃ¤tte dem Rentenbezieher auffallen mÃ¼ssen, dass Angaben zum Einkommen zu machen seien. Ebenso wenig habe der Rentenbezieher nach Neuberechnung der Witwerrente durch Bescheid vom 13. November 2002 davon ausgehen kÃ¶nnen, dass sein Einkommen ab dem 1. Januar 2003 richtig berÃ¼cksichtigt worden sei. Aus dem Schreiben der Beklagten vom 13. MÃ¤rz 2002 sei eindeutig hervorgegangen, dass die Beklagte davon ausgegangen sei, dass der Rentenbezieher seine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zum 31. Dezember 2001 aufgegeben habe. Eine Richtigstellung dieser Annahme habe der Rentenbezieher nicht vorgenommen. Zudem enthielten die Bescheide stets die unmissverstÃ¤ndlichen Hinweise, dass Angaben zu EinkommensverhÃ¤ltnissen zu machen seien und dass das Einkommen Auswirkungen auf die Berechnung der Witwerrente habe. Auch habe der Rentenbezieher spÃ¤testens im Jahr 2002 die Erfahrung gemacht, dass ein erzieltes und nicht angegebenes Einkommen zu einer Aufhebung und Geltendmachung von ErstattungsansprÃ¼chen fÃ¼hre. Ferner hÃ¤tte ihm einleuchten mÃ¼ssen, dass bei schwankenden ErlÃ¶sen aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der errechnete Rentenbetrag nicht gleichbleiben kÃ¶nne, sodass insoweit Angaben erforderlich gewesen wÃ¤ren. DarÃ¼ber hinaus sei aus dem Rentenbescheid vom 13. November 2002 eindeutig hervorgegangen, dass

allein die Versichertenrente als Einkommen berÃ¼cksichtigt worden sei. Die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, beim Rentenbezieher regelmÃ¤Ãig nachzufragen. Es lÃ¤gen auch keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass die Demenzerkrankung des Rentenbeziehers bereits im Jahr 2002, als falsche Angaben gemacht worden seien, so weit fortgeschritten gewesen sei, dass er aufgrund der Erkrankung unrichtige Angaben gemacht habe. Vielmehr habe er noch elf weitere Jahre seine kaufmÃ¤nnische TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt. Die fehlende Angabe des Einkommens sei grob fahrlÃ¤ssig erfolgt. Der Rentenbezieher habe die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt, indem er die zahlreichen Hinweise auf seine Mitteilungspflichten ignoriert habe sowie die offensichtlich unzutreffende Annahme bezÃ¼glich der AusÃ¼bung seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, die auf seinen eigenen Angaben basiert habe, nicht richtiggestellt habe. Der Rentenbezieher habe auch die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts zumindest grob fahrlÃ¤ssig verkannt. HierfÃ¼r spreche die Tatsache, dass er mit der 2002 erfolgten teilweisen RÃ¼cknahme des Rentenbescheids aus 1999 die Erfahrung gemacht habe, dass sich Einkommen auf die Rentenleistung auswirke. Gleichwohl habe er hingenommen, dass die Beklagte ab dem 1. Januar 2003 Rente ohne Einkommensanrechnung gewÃ¤hrte. Auf eine Entreicherung kÃ¶nne sich der Rentenbezieher nicht berufen. Eine RÃ¼cknahme des Rentenbescheids vom 13. November 2002 sei auch nach mehr als 10 Jahren nach Â§ 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X mÃ¶glich, da die Witwerrente bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens Ã¼ber die RÃ¼cknahme an den Rentenbezieher gezahlt worden sei und ein Fall des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X vorliege. Die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X sei nicht abgelaufen. Es lÃ¤gen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass die Beklagte bereits 2002 Kenntnis von der TÃ¤tigkeit des Rentenbeziehers gehabt habe. Die RÃ¼cknahmeentscheidung sei auch ermessensfehlerfrei erfolgt. Seitens des Rentenbeziehers seien keinerlei GrÃ¼nde vorgetragen worden, die in die ErmessensausÃ¼bung hÃ¤tten miteingestellt werden mÃ¼ssen, wobei er hierzu mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 3. Dezember 2014 Gelegenheit erhalten habe. Die Erstattung folge aus Â§ 50 Abs. 1 SGB X.

Der Rentenbezieher hat gegen das seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten am 17. November 2020 zugestellte Urteil am 17. Dezember 2020 Berufung bei dem Hessischen Landessozialgericht eingelegt.

Der BerufungsklÃ¤ger ist im Wesentlichen der Auffassung, der angegriffene Aufhebungsbescheid sei rechtswidrig, da der Rentenbezieher sich auf Vertrauensschutz habe berufen kÃ¶nnen. Der Rentenbezieher hÃ¤tte in Kenntnis der abweichenden Rentensituation seine kaufmÃ¤nnische TÃ¤tigkeit in den 12 Jahren, in denen die Beklagte pflichtwidrig keine weitere PrÃ¼fung der Rentenzahlungen trotz Kenntnis seines zusÃ¤tzlichen Einkommens vorgenommen habe, grundlegend anders gestaltet. Hieraus ergebe sich fÃ¼r den Rentenbezieher ein enormer VermÃ¶gensschaden, den die Beklagte verschuldet habe und es vor diesem Hintergrund schlichtweg unbillig wÃ¤re, diesem die daraus entstehenden Kosten aufzuerlegen. Der Rentenbezieher habe weder vorsÃ¤tzlich noch grob fahrlÃ¤ssig die Rechtswidrigkeit des Bescheids verkannt. Er habe die AntrÃ¤ge zusammen mit dem Rentenberater R. ausgefÃ¼llt und diesem sÃ¤mtliche seiner LebensverhÃ¤ltnisse zutreffend geschildert. Ob dem Rentenbezieher ein Vorwurf

gemacht werden kÃ¶nne, lasse sich nicht mehr beurteilen, da er nicht mehr vernommen werden kÃ¶nne. Die Beklagte habe zudem ihr Ermessen fehlerhaft ausgeÃ¼bt. Die Beklagte hÃ¤tte im Rahmen der Amtsermittlung erforschen mÃ¼ssen, wie belastend sich eine RÃ¼ckforderung fÃ¼r den Rentenbezieher auswirken wÃ¼rde. Das 12-jÃ¤hrige Schweigen der Beklagten habe zu einer Verwirkung gefÃ¼hrt. Der Rentenbezieher habe davon ausgehen kÃ¶nnen, dass die bereits getÃ¤tigte RÃ¼ckzahlung die vollstÃ¤ndige und letzte RÃ¼ckzahlung gewesen sei. Die Beklagte habe ihr eigenes Organisationsverschulden nicht berÃ¼cksichtigt.

Der BerufungsklÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 14. September 2020 und den Bescheid vom 16. April 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. Dezember 2015 aufzuheben, soweit die RentengewÃ¤hrung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Mai 2015 teilweise zurÃ¼ckgenommen und die Erstattung Ã¼berzahlter Leistungen in HÃ¶he von 25.628,46 â¬ gefordert wird.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus, sie habe aufgrund der Meldung der Krankenkasse des Rentenbeziehers seinerzeit lediglich Kenntnis von einer Aufgabe der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit zum 31. Dezember 2001 erhalten. Entsprechend sei die Rente mit Bescheid vom 13. November 2002 neu berechnet worden. Hierbei sei dem Rentenbezieher erneut mitgeteilt worden, dass und welches Einkommen er mitzuteilen habe. Da im selben Bescheid eine Ãberzahlung wegen selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit bis zum 31. Dezember 2002 festgestellt worden sei, habe der Rentenbezieher Kenntnis von dem Umstand gehabt, dass sich Einkommen auf die RentenhÃ¶he auswirke. Warum er erst im Dezember 2014, mithin 11 Jahre spÃ¤ter, weiteres Einkommen angegeben habe, sei ihr nicht bekannt. Ein eigenes Verschulden der Beklagten liege nicht vor.

Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 15. Februar und 1. MÃ¤rz 2022 ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gegeben.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsakte der verstorbenen Ehefrau des Rentenbeziehers bei der Beklagten, die Gegenstand der Beratung des Senats gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Das Gericht entscheidet gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung, da die Beteiligten hierzu ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben.

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 und 144 SGG statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG eingelegt worden.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 14. September 2020 ist nicht zu beanstanden. Der Bescheid vom 16. April 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. Dezember 2015 ist rechtmÃ¤Ãig und beschwert den KlÃ¤ger nicht im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist der Rentenbescheid der Beklagten vom 16. April 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 2015, der die Rentenbewilligung fÃ¼r den KlÃ¤ger ab dem 1. Juni 2015 neu regelte, die LeistungsgewÃ¤hrung rÃ¼ckwirkend vom 1. Januar 2003 bis 31. Mai 2015 teilweise aufhob und die Erstattung der in diesem Zeitraum zu Unrecht gewÃ¤hrten Leistungen forderte. Die Neuregelung der RentenhÃ¶he ab dem 1. Juni 2015 wurde vom Rentenbezieher weder im Widerspruchs- noch im Klageverfahren angegriffen, so dass der streitige Bescheid damit hinsichtlich der insoweit erfolgten Aufhebung bindend geworden ist (Â§ 77 SGG).

Rechtsgrundlage fÃ¼r die teilweise RÃ¼cknahme des Rentenbescheids vom 13. November 2002 fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Mai 2015 ist Â§ 45 SGB X.

Nach Â§ 45 Abs. 1 SGB X darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Nach Â§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X ist eine RÃ¼cknahme mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit â wie im vorliegenden Fall â nur in den FÃ¤llen der UnlauterkeitstatbestÃ¤nde des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB X mÃ¶glich.

Der Rentenbescheid vom 13. November 2002 ist ein begÃ¼nstigender Verwaltungsakt im Sinne des Â§ 45 Abs. 1 SGB X, der bereits bei Bekanntgabe des Bescheides rechtswidrig gewesen ist, da die Berechnung der RentenhÃ¶he ab dem 1. Januar 2003 das Einkommen des Rentenbeziehers aus seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nicht berÃ¼cksichtigt hat. So hatte der Rentenbezieher zwar aufgrund der Vollendung des 45. Lebensjahres nach Â§ 46 Abs. 2 i.V.m. Â§ 242a Abs. 4 SGB VI weiterhin grundsÃ¤tzlich einen Anspruch auf groÃe Witwerrente. Unter BerÃ¼cksichtigung des nach Â§ 97 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI anzurechnenden Einkommens ergab sich jedoch ein reduzierter Zahlbetrag der Witwerrente im Zeitraum ab dem 1. Januar 2003.

GemÃ¤Ã Â§ 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI wird Einkommen von Berechtigten, das mit einer Witwerrente zusammentrifft, hierauf angerechnet. Aufgrund des Versterbens der Versicherten bereits im Mai 1999 kommt Â§ 114 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) zur Anwendung. Nach dieser Vorschrift sind, wenn der versicherte Ehegatte â wie hier â vor dem 1. Januar 2002 verstorben

ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, bei Renten wegen Todes als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen: Â
1. Erwerbseinkommen,Â
2. Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatzeinkommen), mit Ausnahme von Zusatzleistungen.
Die Ausnahme von der Einkommensanrechnung bei Witwen- oder Witwerrenten, solange der Rentenartfaktor mindestens 1,0 betrÃ¤gt, d.h. fÃ¼r Witwen- und Witwerrenten, die gem. Â§ 67 Nr. 5 und 6, Â§ 82 Satz 1 Nr. 6 und 7, Satz 2 Nr. 3 SGB VI bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, geleistet werden (sog. Sterbevierteljahr), ist vorliegend bei Versterben der Versicherten in Mai 1999 fÃ¼r die streitige LeistungsgewÃ¤hrung ab dem 1. Januar 2003 nicht einschlÃ¤gig.

GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Dabei ist das Vertrauen in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann (Â§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X). Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X allerdings nicht berufen, soweit
1. er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat.

Die Beklagte durfte den Rentenbescheid vom 13. November 2002 mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit teilweise zurÃ¼cknehmen, denn der Rentenbezieher erfÃ¼llte die Voraussetzungen der UnlauterbarkeitstatbestÃ¤nde des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X. Zur Ãberzeugung des Senats beruhte der Rentenbescheid auf Angaben, die der Rentenbezieher zumindest infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat. Zudem hat der Rentenbezieher die Rechtswidrigkeit des Rentenbescheides vom 13. November 2002 zumindest infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht gekannt.

Ob eine betroffene Person die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ verletzt hat, ist nach der persÃ¶nlichen Urteils- und KritikfÃ¤higkeit, dem EinsichtsvermÃ¶gen des Beteiligten sowie den besonderen UmstÃ¤nden des Falles zu beurteilen, d.h. es ist bei der Beurteilung ein subjektiver MaÃstab anzulegen (BSG, Urteil vom 5. September 2006, B 7a AL 14/05 R).

Grob fahrlÃ¤ssig handelt nach der Legaldefinition in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, 2. Halbsatz SGB X, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt. Die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt, wer schon einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchtet; dabei ist das MaÃ der FahrlÃ¤ssigkeit insbesondere nach der persÃ¶nlichen Urteils- und KritikfÃ¤higkeit, dem EinsichtsvermÃ¶gen des Beteiligten sowie der besonderen UmstÃ¤nde des Falles zu beurteilen (subjektiver FahrlÃ¤ssigkeitsbegriff; BSG, Urteile vom 26. August 1987, 11a RA 30/86 und vom 8. Februar 2001, B 11 AL 21/00 R m.w.N. â stÃ¤ndige Rechtsprechung). Auf dieser Ebene besteht die erforderliche Kenntnis, wenn der BegÃ¼nstigte weiÃ oder wissen muss, dass ihm die zuerkannte Leistung oder anderweitige BegÃ¼nstigung so nicht zusteht (vgl. SchÃ¼tze, in: SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 45 Rn. 65). Daher kann einem LeistungsempfÃ¤nger immer nur dann grobe FahrlÃ¤ssigkeit vorgeworfen werden, wenn ihm der Fehler bei seinen subjektiven ErkenntnismÃ¶glichkeiten aus anderen GrÃ¼nden geradezu âin die Augen springtâ. Das ist der Fall, wenn er aufgrund einfachster und ganz naheliegender Ãberlegungen sicher die Rechtswidrigkeit hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 26. August 1987, 11a RA 30/86) oder er das nicht beachtet hat, was im gegebenen Falle jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen (vgl. BSG, Urteil vom 12. Februar 1980, 7 RAr 13/79). AugenfÃ¤llig im vorstehenden Sinne sind Fehler zunÃ¤chst, wenn die BegÃ¼nstigung dem VerfÃ¼gungssatz nach ohne weitere Ãberlegungen als unzutreffend erkannt werden kann. DarÃ¼ber hinaus ist der BegrÃ¼ndung des Verwaltungsaktes nach ein Fehler augenfÃ¤llig, wenn die Fehlerhaftigkeit dem Adressaten unter BerÃ¼cksichtigung seiner individuellen Einsichts- und UrteilsfÃ¤higkeit ohne weitere Nachforschungen und mit ganz naheliegenden Ãberlegungen einleuchten und auffallen muss (vgl. SchÃ¼tze in: SchÃ¼tze, 9. Auflage 2020, Â§ 45 Rn. 66 ff.).

FÃ¼r den Versicherten besteht eine Obliegenheit, Bewilligungsbescheide zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen, auch wenn sie nicht ausdrÃ¼cklich gesetzlich geregelt ist (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juli 2010, B 13 R 77/09 R). Dies gilt ebenso fÃ¼r den Bezieher einer Hinterbliebenenrente. Denn die Beteiligten haben sich gegenseitig vor vermeidbarem, das VersicherungsverhÃ¤ltnis betreffenden Schaden zu bewahren (vgl. BSG, Urteile vom 8. Februar 2001, B 11 AL 21/00 R, und vom 1. Juli 2010, B 13 R 77/09 R; Hess. LSG, Urteil vom 12. MÃ¤rz 2002, L 12 RJ 32/01).

Daran gemessen ist dem Rentenbezieher zur Ãberzeugung des Senats unter den gegebenen UmstÃ¤nden eine Sorgfaltspflichtverletzung in besonders schwerem MaÃe vorzuwerfen, als er es unterlassen hat, seine Einkommenserzielung aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit der Beklagten mitzuteilen, sowie wenn er die fehlende Anrechnung seines Einkommens aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit auf seinen Hinterbliebenenrentenanspruch nicht erkannt haben sollte. Er verletzte die gebotene Sorgfalt, die von ihm erwartet werden konnte und musste, in besonders schwerem MaÃe, weil er einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht anstellte, vielmehr davon ausging, dass die Auszahlung der Witwerrente in voller HÃ¶he trotz des Bezugs seines Einkommens aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit zu Recht erfolgt sei.

Dem Rentenbezieher oblag bereits seit Rentenantragstellung am 6. Juli 1999 nach Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I die Pflicht, sÃ¤mtliche Tatsachen anzugeben, die fÃ¼r seine Leistung erheblich sind. Das Unterlassen des Rentenbeziehers, sein Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit im Zeitraum von 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2014 der Beklagten unaufgefordert mitzuteilen, stellt Verletzungen dieser Pflicht dar. Keinesfalls war die Beklagte verpflichtet, beim Rentenbezieher monatlich, jÃ¤hrlich oder in anderen regelmÃ¤Ãigen AbstÃ¤nden nachzufragen, ob dieser Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen bezieht. Aufgrund des pflichtwidrigen Unterlassens der Mitteilung des Einkommens beruhte bereits der Rentenbescheid vom 13. November 2002 auf unrichtigen, weil unvollstÃ¤ndigen Angaben. Die Pflichtverletzung erfolgte zur Ãberzeugung des Senats auch zumindest grob fahrlÃ¤ssig. Der Rentenbezieher hÃ¤tte bereits seit Bearbeitung der Antragsformulare zur Witwerrente bei Rentenantragstellung im Juli 1999 wissen mÃ¼ssen, dass die Erzielung von Erwerbseinkommen Einfluss auf die RentenhÃ¶he haben konnte. Gleiches ergab sich aus der Ã¼ber die âStadtverwaltungâ erfolgten Nachfrage zu den Angaben unter Ziff. 8 der Anlage zum Erwerbseinkommen in den Antragsunterlagen des Rentenbeziehers am 18. August 1999, den Hinweisen zu seinen Mitteilungspflichten im ersten Rentenbewilligungsbescheid vom 7. September 1999 sowie nachfolgend in der Nachfrage der BfA mit Schreiben vom 13. MÃ¤rz 2002 sowie der Anforderung der Einkommensteuerbescheide der Jahre 1998 bis 2001. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Rentenbezieher bereits zum damaligen Zeitpunkt aus gesundheitlichen GrÃ¼nden subjektiv daran gehindert gewesen sein sollte, seinen Mitteilungspflichten nachzukommen, sind nicht ersichtlich. Zutreffend hat bereits das Sozialgericht in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Rentenbezieher seine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, teilweise mit EinkÃ¼nften im Umfang von Ã¼ber 30.000,00 â¬ jÃ¤hrlich, noch bis Dezember 2014 fortgefÃ¼hrt hat. Das Attest der behandelnden Neurologin Dr. H. vom 29. November 2019 spricht seinerseits von einer zunehmenden EinschrÃ¤nkung des KurzzeitgedÃ¤chtnisses des Rentenbeziehers erst ab ca. November 2017. Zu weiteren medizinischen Ermittlungen âins Blaue hineinâ waren weder die Beklagte im Rahmen der Amtsermittlung noch das Gericht im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet. UnabhÃ¤ngig von nachfolgenden Entwicklungen war damit bei Erlass des Rentenbescheids vom 13. November 2002 der Tatbestand des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X erfÃ¼llt.

Der Rentenbezieher hat zur Ãberzeugung des Senats auch zumindest grob fahrlÃ¤ssig verkannt, dass der Rentenbescheid vom 13. November 2002 aufgrund der fehlenden BerÃ¼cksichtigung seines Einkommens aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit rechtswidrig war. Der Rentenbezieher hÃ¤tte beim Durchlesen des Rentenbescheids erkennen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen, dass der Bezug von EinkÃ¼nften aus seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit keinen Eingang in die Berechnung des Zahlbetrags durch die Beklagte gefunden hatte. Es war dem Rentenbezieher zuzumuten, auch die Anlagen 1 und 8 des Rentenbescheides vom 13. November 2002 zu lesen und ihren wesentlichen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Aus Anlage 8 des Rentenbescheids, welche die Ermittlung des auf die Rente anzurechnenden Einkommens erlÃ¤utert, ergibt sich eindeutig, dass fÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. Juli 2002 ausgehend von Einkommen in Form eines

Erwerbsersatzeinkommens aufgrund der Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von 1.111,33 â¬ kein weiteres Einkommen angerechnet wurde. Auch ein in sozial- und rentenversicherungsrechtlichen Angelegenheiten unerfahrener Leistungsbezieher hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen, dass die Berechnung der Einkommensanrechnung unvollstÃ¤ndig gewesen war und der Bezug von Einkommen neben der Altersrente zu einer Reduzierung oder zum vollstÃ¤ndigen Wegfall des monatlichen Zahlbetrags der groÃen Witwerrente fÃ¼hren musste. Der Rentenbezieher wusste daher entweder, dass die Bewilligung der HÃ¶he nach rechtswidrig war, oder er hÃ¤tte dies zumindest bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt erkennen kÃ¶nnen.

Zugleich hat die Beklagte auch mÃ¶gliche Folgebescheide teilweise von Beginn an aufgehoben. Aus dem streitgegenstÃ¤ndlichen Rentenbescheid vom 16. April 2015 lÃ¤sst sich dem Sinnzusammenhang nach entnehmen, dass die Beklagte nicht das Rentenstammrecht aufheben wollte, sondern ab dem 1. Januar 2003 den Rentenbescheid vom 13. November 2002 teilweise hinsichtlich des Rentenzahlbetrages. Die Beklagte hat zwar die Aufhebung mÃ¶glicher Folgebescheide nicht ausdrÃ¼cklich formuliert, jedoch ergibt sich aus der Neuberechnung und dem Rentenbescheid, dass eine Aufhebung fÃ¼r die Vergangenheit ab dem 1. Januar 2003 bis zum 31. Mai 2015 erfolgt. Von einem Aufhebungsverwaltungsakt kÃ¶nnen Ã¼ber die im Wortlaut seines VerfÃ¼gungssatzes konkret bezeichneten Bewilligungen hinaus weitere Bewilligungen umfasst sein, wenn sich dies aus der Auslegung des Aufhebungsverwaltungsakts nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont ergibt (BSG, Urteil vom 25. Oktober 2017, B 14 AS 9/17 R). So liegt der Fall hier, denn die Auslegung des angefochtenen Aufhebungsbescheides lÃ¤sst keinen Zweifel daran, dass auch die im Aufhebungszeitraum ergangenen Folgerentenbescheide der RentenhÃ¶he nach keinen Bestand mehr haben sollen. Aus dem Gesamtzusammenhang der VerfÃ¼gungssÃ¤tze des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids, dem Inhalt der BegrÃ¼ndung des Bescheids und den bekannten UmstÃ¤nden ergibt sich fÃ¼r den Rentenbezieher als objektiven EmpfÃ¤nger unzweideutig, dass auch die anderen, nicht ausdrÃ¼cklich bezeichneten Rentenbescheide vom Aufhebungsverwaltungsakt ebenso wie vom Erstattungsverwaltungsakt erfasst sein sollten (vgl. Urteil des Senats vom 22. MÃ¤rz 2019, L 2 R 246/17).

Zweifel an der Bestimmtheit (Â§ 33 Abs. 1 SGB X) des angefochtenen Bescheides ergeben sich nicht. Das Bestimmtheitserfordernis verlangt, dass der VerfÃ¼gungssatz eines Verwaltungsakts nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei ist. Der Betroffene muss bei Zugrundelegung der ErkenntnismÃ¶glichkeiten eines verstÃ¤ndigen EmpfÃ¤ngers und unter BerÃ¼cksichtigung der jeweiligen UmstÃ¤nde des Einzelfalls in die Lage versetzt werden, die in ihm getroffene Rechtsfolge vollstÃ¤ndig, klar und unzweideutig zu erkennen und sein Verhalten daran auszurichten. Ausreichende Klarheit kann auch dann bestehen, wenn zur Auslegung des VerfÃ¼gungssatzes auf die BegrÃ¼ndung des Verwaltungsakts, auf frÃ¼her zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugÃ¤ngliche Unterlagen zurÃ¼ckgegriffen werden muss (vgl. BSG, Urteile vom 29. November 2012, B 14 AS 196/11 R, und

vom 10. September 2013, B 4 AS 89/12 R). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfÃ¼llt. Der Aufhebungsverwaltungsakt vom 16. April 2015 bezeichnet in seinem VerfÃ¼gungssatz in Anlage 10 den Zeitraum, ab dem eine Aufhebung wegen der Anrechnung von Erwerbseinkommen erfolgt und der Erstattungsverwaltungsakt beziffert in seinem VerfÃ¼gungssatz eine Gesamtforderung in HÃ¶he von 25.628,46 â¬.

Â§ 45 Abs. 1 SGB X ordnet als Rechtsfolge an, dass die RÃ¼cknahme der BegÃ¼nstigung im Ermessen des LeistungstrÃ¤gers steht, sofern sich aus den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches (vgl. Â§ 37 SGB I) nichts Abweichendes ergibt (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. nur: BSG, Urteil vom 15. Februar 1990, 7 RAr 28/88; BSG, Urteil vom 17. Oktober 1990, 11 RAr 3/88; BSG, Urteil vom 19. Oktober 2011, B 13 R 9/11 R; BSG, Urteil vom 20. Dezember 2012, B 10 LW 2/11 R; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2012, B 12 R 14/11 R). FÃ¼r eine fehlerfreie Ermessensentscheidung ist es gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I erforderlich, dass der VerwaltungstrÃ¤ger sein Ermessen Ã¼berhaupt betÃ¤tigt und er es entsprechend dem Zweck der ErmÃ¤chtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens ausÃ¼bt. Korrespondierend hierzu hat der von der Ermessensentscheidung Betroffene einen Anspruch auf pflichtgemÃ¤Ãe AusÃ¼bung des Ermessens (Â§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Nur in diesem â eingeschrÃ¤nkten â Umfang unterliegt die Ermessensentscheidung nach MaÃgabe des Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG der gerichtlichen Kontrolle auf Ermessensfehler. Rechtswidrig kÃ¶nnen Verwaltungsakte demnach nur in den FÃ¤llen des Ermessensfehlgebrauchs (entweder in Gestalt des Ermessensnichtgebrauchs oder in Gestalt der ErmessensÃ¼berschreitung) sein (vgl. BSG, Urteil vom 14. Dezember 1994, 4 RA 42/94). Die Frage, ob und in welcher Weise Ermessen ausgeÃ¼bt wurde, beurteilt sich nach dem Inhalt des RÃ¼cknahmebescheides, insbesondere nach seiner BegrÃ¼ndung (Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X). Diese muss erkennen lassen, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wurde, und sie muss darÃ¼ber hinaus grundsÃ¤tzlich auch diejenigen Gesichtspunkte aufzeigen, von denen der VerwaltungstrÃ¤ger bei der AusÃ¼bung des Ermessens ausgegangen ist. DafÃ¼r ist zu prÃ¼fen, ob die Beklagte fÃ¼r die zur AusschÃ¶pfung ihres Ermessensspielraums notwendige InteressenabwÃ¤gung alle nach Lage des Einzelfalls wesentlichen (Ã¶ffentlichen und privaten) AbwÃ¤gungsbelange ermittelt, in diese AbwÃ¤gung eingestellt, mit dem ihnen zukommenden objektiven Gewicht bewertet und bei widerstreitenden (Ã¶ffentlichen und privaten) Belangen einen angemessenen Ausgleich hergestellt hat. Dabei steht es der BehÃ¶rde â in den gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens â grundsÃ¤tzlich frei zu entscheiden, auf welche der abwÃ¤gungsrelevanten UmstÃ¤nde sie die zu treffende Ermessenentscheidung im Ergebnis stÃ¼tzen mÃ¶chte (vgl. BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013, B 12 R 14/11 R). Diesen Anforderungen entspricht die ErmessensausÃ¼bung der Beklagten. Die Beklagte hat das ihr eingerÃ¤umte Ermessen innerhalb des ihr zustehenden Spielraums unter BerÃ¼cksichtigung von Sinn und Zweck der Norm betÃ¤tigt und dabei alle abwÃ¤gungsrelevanten Belange Ã¶ffentlicher und privater Interessen geprÃ¼ft. Die Beklagte musste insbesondere im Rahmen der Ermessensentscheidung kein eigenes Mitverschulden an der fehlerhaften Berechnung der Witwerrente berÃ¼cksichtigen. Der Beklagte war aufgrund des pflichtwidrigen Unterlassens der

Mitteilung vom Einkommen des Rentenbeziehers lediglich seitens der Krankenkasse mitgeteilt worden, dass der Rentenbezieher eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zum 31. Dezember 2001 beenden werde. Weitere Informationen zum Einkommen des Rentenbeziehers aus seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. Januar 2002 erhielt die Beklagte erst nach Mitteilung des Rentenbeziehers mit Schreiben vom 3. Dezember 2014. Angesichts der bestehenden Mitwirkungspflichten des Rentenbeziehers war die Beklagte auch nicht verpflichtet gewesen, fÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. Januar 2002 beim Rentenbezieher nachzufragen, ob er weiterhin Einkommen auÃerhalb seiner Altersrente beziehe. Ein Organisationsverschulden der Beklagten liegt nicht vor.

Die Beklagte hat im Zusammenhang mit ihrer Aufhebungsentscheidung auch alle relevanten Fristen eingehalten. Nach Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X kann ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÃ¼ckgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind. Dies ist â entsprechend der obigen AusfÃ¼hrungen â der Fall. Der Rentenbescheid vom 13. November 2002 wurde indes erst mit Bescheid vom 16. April 2015 aufgehoben, so dass die 10-Jahres-Frist nicht eingehalten wurde. Nach Â§ 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X kann in den FÃ¤llen des Satzes 3 ein Verwaltungsakt Ã¼ber eine laufende Geldleistung auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurÃ¼ckgenommen werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens Ã¼ber die RÃ¼cknahme gezahlt wurde. Die laufende Geldleistung in Form der Witwerrente wurde hier bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens Ã¼ber die RÃ¼cknahme im Januar 2015 und auch noch bis zum Tod des Rentenbeziehers gezahlt, so dass der Ablauf der 10-Jahres-Frist der RÃ¼cknahme nicht entgegensteht. Die Frist von zehn Jahren war auch nicht bereits am 15. April 1998 abgelaufen (Â§ 45 Abs. 3 Satz 5 SGB X).

SchlieÃlich ist auch die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X eingehalten. Danach muss eine BehÃ¶rde den Verwaltungsakt dann, wenn er mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen wird, innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsache zurÃ¼cknehmen, welche die RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigt. Die Frist beginnt zu laufen, sobald dem zustÃ¤ndigen Sachbearbeiter der BehÃ¶rde die fÃ¼r die RÃ¼cknahmeentscheidung erheblichen Tatsachen bekannt sind. Dazu gehÃ¶ren alle UmstÃ¤nde, deren Kenntnis es der BehÃ¶rde objektiv ermÃ¶glicht, ohne weitere SachaufklÃ¤rung unter sachgerechter AusÃ¼bung ihres Ermessens Ã¼ber die RÃ¼cknahme zu entscheiden. Der Umfang der Kenntnis der Tatsachen richtet sich nach dem Tatbestand der Aufhebungsnorm. Im Fall der RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsakts setzt diese voraus, dass die BehÃ¶rde nicht nur Kenntnis der Tatsachen hat, aus denen sich die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts ergibt, sondern auch sÃ¤mtliche fÃ¼r die RÃ¼cknahmeentscheidung auÃerdem erheblichen Tatsachen vollstÃ¤ndig kennt (vgl. BSG, Urteil vom 31. Januar 2008, B 13 R 23/07 R). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift sowie ihrer systematischen Stellung in Absatz 4. Da eine RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit schon tatbestandlich nur unter den zusÃ¤tzlichen Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 zulÃ¤ssig ist, muss sich die Kenntnis der BehÃ¶rde jedenfalls auch auf die UmstÃ¤nde nach Absatz 2

Satz 3 beziehen.

FÃ¼r den Fristbeginn ist also auch die Kenntnis der sog. inneren Tatsachen erforderlich (BSG, Urteile vom 25. April 2002, B 11 AL 69/01 R, und vom 25. Oktober 1995, 5/4 RA 66/94; Merten in: Hauck/Noftz, SGB, 07/21, Â§ 45 SGB X, Rn. 148). Dies ist regelmÃ¤Ãig erst nach der durchgefÃ¼hrten AnhÃ¶rung des Betroffenen der Fall (BSG, Urteile vom 8. Februar 1996, 13 RJ 35/94, vom 6. MÃ¤rz 1997, 7 RAr 40/96, und vom 27. Juli 2000, B 7 AL 88/99 R). Die maÃgebliche Kenntnis von allen Tatsachen hatte die Beklagte erst nach DurchfÃ¼hrung der AnhÃ¶rung und Eingang der telefonischen Antwort des Rentenbeziehers vom 12. MÃ¤rz 2015, denn frÃ¼hestens zu diesem Zeitpunkt waren ihr alle UmstÃ¤nde bekannt, die fÃ¼r die Feststellungen zur groben FahrlÃ¤ssigkeit oder zum Ermessen notwendig waren. Die Beklagte erhielt somit erst knapp einen Monat vor Erlass des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheids Kenntnis von allen Tatsachen.

Die in dem streitigen Bescheid enthaltene Erstattungsforderung ist ebenfalls rechtmÃ¤Ãig. Nach Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist Voraussetzung fÃ¼r die RÃ¼ckforderung der fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Mai 2015 Ã¼berzahlten Witwerrente, dass der sie bewilligende Verwaltungsakt aufgehoben wurde und der Rechtsgrund fÃ¼r diese Leistung dadurch nachtrÃ¤glich entfallen ist. Das ist hier der Fall. Berechnungsfehler sind weder vom Rentenbezieher oder dem BerufungsklÃ¤ger geltend gemacht worden noch fÃ¼r den Senat erkennbar.

Der BerufungsklÃ¤ger haftet nach Â§Â§ 1922, 1967 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) als Erbe fÃ¼r die Nachlassverbindlichkeiten des Rentenbeziehers. Dies schlieÃt die Erstattungsforderung der Beklagten ein.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach Â§ 193 SGG. Dabei war zur berÃ¼cksichtigen, dass der BerufungsklÃ¤ger jedenfalls nach Â§ 183 Satz 2 SGG fÃ¼r das vorliegende Berufungsverfahren kostenprivilegiert ist.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.
Â

Erstellt am: 21.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024